

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Rathaus

Für allgemeine Fragen und Anliegen steht Ihnen darüber hinaus die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

montags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr mittwochs von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bei kurzfristigen Änderungen bitte ich Sie die Aushänge am Rathaus zu beachten.

> André Stötzer, Ortsbürgermeister



Corona Impfung – wir sind dabei



"Wir lassen uns impfen, weil wir um die schreckliche Krankheit COVID-19 wissen. Die Impfung ist die Chance, uns und andere zu

> Ottmar Gregorius und Thomas Hermandung Vorsitzender und Stellvertreter des DRK-Ortsverbandes Nastätten

Machen auch Sie mit!

Informationen und Impftermine gibt es bei Ihrem Hausarzt oder über die zentrale Impfinformation des Landes unter www.impftermin.rlp.de

Herausgeber: Verbandsgemeinde Nastätten

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Auf die dann aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

Weiterhin biete ich Ihnen das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen auch kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können. Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.



Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Stadtbürgermeister Marco Ludwig

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten ver-

Die Zeiten sind wie folgt: Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.



Der Grünschnittplatz hat geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!

Achtung Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung

der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.

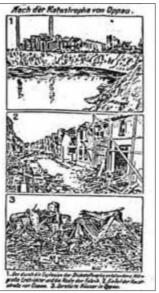
Neues aus dem Stadtarchiv

Rhein-und Lahn-Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Nastätten Das geschah in Nastätten vor 100 Jahren. Lesen sie heute auf unserer Homepage stadtarchiv-nastaetten.de die Ausgaben der Kalenderwoche 40 von 1921.

Hier schon ein kleiner Vorgeschmack:

Nastätten: Für die Opfer von Oppau gingen folgende weitere Spenden ein: David Seibel 25 Mark, Dr. Bernhardt 10 Mark, Christian Fischer 10 Mark, Ungenannt 50 Mark, Schäfer in Diethardt 5 Mark,... Josef Kratz 5 Mark, ... zusammen 768 Mark.





Nastätten:

israelische Feiertage:

Unsere Mitbürger mosaischen Glaubens feiern heute Montag, den 3. Oktober Neujahrsfest und am 12. Oktober Versöhnungsfest.

Nastätten:

Dr. Karl Bernhardt hat sich als prakt. Zahnarzt in Nastätten in der Rheinstr. 32 niedergelassen.

Turnverein Nastätten:

Sommerschlussturnen mit gro-Bem Festball am 9. Oktober Nach der Katastrophe von Oppau

- 1. Der durch die Explosion 100 m große Erdtrichter.
- 2. Straße von Oppau
- 3. Zerstörte Häuser von Oppau

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan

"Feuerwehrgerätehaus Nastätten" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.06.2021 den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Nastätten" (Gebietsabgrenzung durch blau unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung;

unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 03.09.2021. Es handelt sich bei der Planung um eine teilweise Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Sandkaut", welcher aus dem Jahre 2004 stammt. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Nastätten" der Stadt Nastätten in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten einsehen. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen und zur Wahrung des Hygienekonzepts um eine telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 - 802 43 oder unter der E-Mailadresse: sandra.koehler@vg-nastaetten.de.

Gemäß § 10a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter: https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten! 56355 Nastätten, den 01.10.2021 Güllering, Verbandsgemeindeverwaltung Bürgermeister Nastätten

Hinweise:

Muss die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten aufgrund der Corona-Pandemie für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie nach dem Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG, folgende Regelung:

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung und zur Wahrung des Hygienekonzepts unter der Telefonnummer: 06772 - 802 43 oder unter der E-Mailadresse: sandra.koehler@vg-nastaetten.de möglich. Ebenfalls können die Planentwürfe in Papierform angefordert werden.

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)
Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

 entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

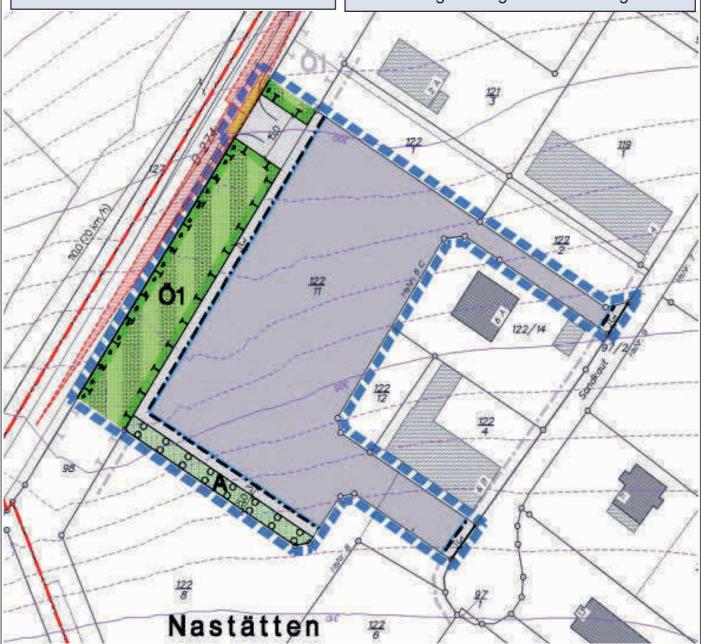


Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan

"Feuerwehrgerätehaus Nastätten" der Stadt Nastätten Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Maßstab hier: unmaßstäblich

Die innerhalb der mit blauer unterbrochenen Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen textlichen und Festsetzungen/Markierungen sind für die Bekanntmachung nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.



- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, §4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behör
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

- c) (weggefallen)
- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind:
- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- (weggefallen)
- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- 3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisnachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- 4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhabennach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Absatz 1)

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

■ Bienenfreundliches Nastätten

Trotz Corona hat der Bienengarten sich 2021 gut entwickelt. Drei größere Bereiche wurden gestaltet:



Beate Koch schuf ein üppig blühendes Staudenbeet, Rosa Rex legte unter den Bäumen einen Schattengarten an, der Bauhof stellte eine bequeme Sitzgarnitur mit Tisch her und fügte sie harmonisch in das Gelände ein. Zahlreiche weitere, hier nicht namentlich genannte Helferinnen und Helfer pflegten das Gelände und trafen sich zu regelmäßigen Arbeitseinsätzen. Leider waren durch die Coronabestimmungen Gruppenarbeiten nicht möglich. Trotzdem konnten drei Gruppen des katholischen Kindergartens

Blühwiesen säen. Eine Grundschulklasse besuchte ihn und plant für das neue Schuljahr weitere Aktionen.

Familien mit Kleinkindern und Gruppen von Jugendlichen genießen mittlerweile die besondere Atmosphäre des Bienengartens: "Es ist toll, dass die Stadt solch einen schönen Platz in der Natur gestaltet hat und wir ihn nutzen dürfen." Wir erwarten und hoffen, dass der Stadtrat dem Projekt für wiederum drei Jahre zustimmt und damit weitere Entwicklungen ermöglicht.

Alle Interessierten sind eingeladen, den Garten winterfest zu machen und sich am Samstag, 16.10. um 11 Uhr zu einem Arbeitseinsatz zu treffen, als Ausweichtermin bei zu schlechtem Wetter am 23.10.



Niederbachheim

■ Wir gratulieren

Am 13.10.2021 feiert Herr Helmut Züls seinen 80. Geburtstag. Am 15.10.2021 feiert Herr Lothar Thesen seinen 70. Geburtstag. Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche Euch alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen auf Eurem weiteren weiteren Lebensweg.

Volker Palm, Ortsbürgermeister

Fundsache

In der Gemarkung von Niederbachheim wurde eine Gartenschere gefunden.

Die Fundsache kann bei mir abgeholt werden.

Volker Palm, Ortsbürgermeister

An alle Hundehalter

Leider kommt es in letzter Zeit wieder häufiger zu Beschwerden, dass Hunde ihr Geschäft auf dem Dorfplatz, Spielplatz, Bürgersteigen oder auf Privatgrundstücken verrichten.

Das kann natürlich mal passieren. Es darf aber nicht sein, daß die Hinterlassenschaft dort liegenbleibt. Dies ist nicht nur ekelhaft und gesundheitsgefährdend, sondern auch unzumutbar für die Allgemeinheit.

Ich appeliere daher an alle Hundebesitzer den Hundekot ihres Hundes mit einem Beutel aufzusammeln und zu Hause in der **eigenen Mülltonne** zu entsorgen und nicht im öffentlichen Abfallbehälter an der Bushaltestelle.

Volker Palm, Ortsbürgermeister



Obertiefenbach

www.obertiefenbach-taunus.de

■ Die Gemeinde gratuliert

Am 13.10.2021 feiert unser Altbürgermeister, **Herr Werner Maus**, seinen 75. Geburtstag. Zu diesem Ehrentag möchte ich im Namen des Gemeinderats und der Ortsgemeinde ganz herzlich gratulieren. Wir wünschen alles erdenklich Gute und vor allem, wie immer, eine gute Gesundheit. "Beim Menschen ist es wie beim Wein.

Je älter, desto besser wird er sein!"

Erhard Back, Ortsbürgermeister

Entsorgung Hecken- u. Rasenschnitt

Aus gegebenem Anlass möchte ich heute erneut darauf hinweisen, dass jeglicher Heckenschnitt bei geringen Mengen in der eigenen Abfalltonne zu entsorgen ist. Größere Mengen können zum Heckenschnittabfallplatz nach Holzhausen gefahren werden. Eine Ablagerung in Gräben, im Wald oder anderen Orten der Gemeinde ist nach wie vor untersagt. Ebenso verhält es sich auch ähnlich mit dem Rasenschnitt. Die Entsorgung erfolgt in die eigene Abfalltonne oder Komposthaufen. Bei größeren Mengen ist das Abfallzentrum Singhofen die nächste Adresse. Keinesfalls den Rasenschnitt einfach an Wegerändern, ins Feld oder Wald oder in Gräben ablagern. Auch dies ist nach wie vor nicht erlaubt. In der kommenden Gemeinderatssitzung wird sich der Gemeinderat Gedanken über die Einrichtung einer Entsorgungsstelle in unserer Gemeinde machen.

Erhard Back, Ortsbürgermeister

■ Gemeinderatssitzung am 12.10.2021

Am **Dienstag, d. 12.10.21** findet um **20 Uhr** die nächste Gemeinderatssitzung in der Dorfscheune statt. Die offizielle Sitzungstagesordnung wird rechtzeitig im Schaukasten am Rathaus ausgehängt.

Der Gemeinderat wird voraussichtlich folgende Themen behandeln:

- 1. Nachbesprechung Bundestagswahl vom 26.09.2021.
- 2. Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Dinge.
- 3. Einwohnerfragestunde.
- 4. Einrichtung einer Ablagestelle für Rasenschnitt.
- 5. Verschiedenes und weitere Mitteilungen.
- 6. Beschlussfassung über die Einstellung eines Hausmeisterservices für die gemeindlichen Pflegarbeiten Gemeindehalle, Spielplatz und Friedhof.

Erhard Back, Ortsbürgermeister



Oberwallmenach

www.oberwallmenach.de

Spülung des Wasserleitungsortsnetzes Oberwallmenach

Die Verbandsgemeindewerke Nastätten beabsichtigen, am Mittwoch den 13.10.2021 ab 15.00 Uhr das Wasserleitungsortsnetz Oberwallmenach zu spülen. Wir weisen darauf hin, dass es durch die Spülung vorübergehend zu Eintrübungen des Wassers, zu Druckschwankungen und zu Versorgungsunterbrechungen kommen kann und bitten um Verständnis und entsprechende Beachtung. Da durch die Spülung Rohrnetzablagerungen in die Hausanschlüsse gelangen können, bitten wir die Hausanschlussleitungen nach der Ortsnetzspülung mit einer kurzfristig erhöhten Wasserabnahme zu reinigen und den vorhandenen Wasserfilter zu spülen bzw. zu wechseln.

Nastätten, den 21.09.2021

Verbandsgemeindewerke Nastätten Die Werkleitung

■ Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, den 12.10.2021, um 19:30 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus (Saal) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der ich hiermit einlade. Die Sitzung findet unter Einhaltung der Regeln zur Covid-19-Pandemie statt, hierzu zählen insbesondere die Abstandsregelungen.

Öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des letzten Protokolls
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung 2020
 - a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 - b) Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Beigeordneten und der Verwaltung
- 4. Planung Haushaltsplan 2022
- Beratung über evtl. Änderungen im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten für Oberwallmenach
- 6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personal-/Grundstücksangelegenheiten (1)

Anja Haibach, Ortsbürgermeisterin



Oelsberg

www.oelsberg.de

Urlaub der Bürgermeisterin und Vertretung

In der Zeit vom 09. – 23. Oktober vertritt mich der 1. Beigeordnete **Thomas Scholl**. Thomas ist unter der Rufnummer des **Gemeindetelefons 0170-3572283** oder unter der **Mailadresse** thomas.scholl@oelsberg.de für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Tanja Steeg,, Ortsbürgermeisterin